

**Beschluss**  
**zur Schließung und Entwidmung von Teilflächen auf dem Friedhof Klein Trebbow**

Auf Grund des § 21 Absatz 6 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Strelitzer Land den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof in Klein Trebbow am 17.10.2018 gefasst:

**Beschluss:**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Strelitzer Land beschließt die Schließung und Entwidmung von Teilflächen auf dem Friedhof Klein Trebbow, Gemarkung Klein Trebbow, Flur 1, Flurstück 14 mit einer Größe von 5.723 m<sup>2</sup> laut Grafik:

1. Schließung der Fläche **A** mit einer Größe von ca. 2.772 m<sup>2</sup>.
2. Schließung und Entwidmung der Fläche **B** von ca. 816 m<sup>2</sup>.



Im Bereich der Teilschließung der **Fläche A** ist bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

Im Bereich der zu entwidmenden **Fläche B** bestehen keine laufenden Nutzungsrechte/Ruhefristen. Die letzten Bestattungen fanden vor 1945 statt.

### In-Kraft-Treten

- 1) Der Beschluss des Kirchengemeinderates Strelitzer Land über Entwidmung der Teilfläche B auf dem Friedhof in Klein Trebbow bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- 2) Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Strelitzer Land am 17. Oktober 2018



*Ch. Follkamp*

(Unterschrift)

*Katja Vogt*

(Unterschrift)

*Christoph Follkamp*

(Name in Blockschrift)

*KATJA VOGT*

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Entwidmung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

*22. Februar 2019*